

Ehebruch

§ 172

(1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Anm.: § 172 ist durch § 8 der VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849) gegenstandslos geworden.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

VERBRECHEN UND VERGEHEN

WIDER DIE SITTLICHKEIT

Blutschande

§ 173

(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen *Verschwägerten auf- und absteigender Linie* sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Verwandte *und Verschwägte* absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Anm.: Die kursiv gedruckten Stellen in den Absätzen 2 und 4 sind durch § 3 der VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849) gegenstandslos geworden.